S 53 AL 4268/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AL 4268/00
Datum	09.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 102/01
Datum	31.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2001 sowie der Bescheid vom 11. September 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2000 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger bereits vom 25. September 2000 an â bis zum 12. MÃ¤rz 2002 â Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) sein VermÃ¶gen entgegensteht.

Der 1957 geborene KlÃ¤ger ist Privatdozent der Philosophie. Nach seiner TÃ¤tigkeit als Wissenschaftlicher Assistent von 1987 bis 1993 stand er seit Oktober 1994 in befristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen als Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Gastdozent und Gastprofessor, unterbrochen durch kurzfristige Arbeitslosigkeit. Zuletzt war er von April 1998 bis September 1999 Gastprofessor an der F. Seitdem ist er arbeitslos. Von Oktober 1999 an gewÃ¤hrte ihm die Beklagte entsprechend seinem Verdienst im letzten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Arbeitslosengeld nach

einem gerundeten wÃ¶chentlichen Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) von 1.850,00 DM.

Im Hinblick auf die ErschÃ¶pfung des Arbeitslosengeld-Anspruchs am 24. September 2000 (Bemessungsentgelt zuletzt 2.010,00 DM, wÃ¶chentlicher Leistungssatz 590,87 DM) beantragte der KlÃ¤ger am 11. September 2000 mit Wirkung vom 25. September 2000 Alhi. Sein und seiner Ehefrau VermÃ¶gen belegte er unter dem 8. September 2000 wie folgt: ein Girokonto mit einem Kontostand von 124,25 DM; drei SparbÃ¼cher mit KontostÃ¤nden von 28.815,83 DM, 14.626,38 DM und 1.283,84 DM; eine 1988 begonnene und 2022 fÃ¤llige Lebensversicherung â□□ Versicherungssumme 83.616,00 DM (bisher eingezahlt 21.750,00 DM, RÃ¼ckkaufswert 15.922,52 DM) -; ein 1987 geschlossener, bereits zuteilungsreifer Bausparvertrag â□□ Guthaben 7.417,12 DM, Bausparsumme 20.000,00 DM â□□ sowie ein im Februar 1999 geschlossener weiterer Bausparvertrag â□□ Guthaben 430,20 DM, Bausparsumme 20.000,00 DM â□□ (beide VertrÃ¤ge nicht prÃ¤mien- oder zulagenbegÃ¼nstigt). Das Girokonto diene den laufenden Ausgaben, die SparbÃ¼cher der VermÃ¶gensbildung und die Lebensversicherung sowie die BausparvertrÃ¤ge der Altersicherung. Einer vorgelegten Einkommensbescheinigung war ein monatliches Arbeitsentgelt der Ehefrau des KlÃ¤gers von 2.850,00 DM brutto/1.912,06 DM netto zu entnehmen.

Durch Bescheid vom selben Tage â□□ 11. September 2000 â□□ lehnte die Beklagte den Alhi-Antrag ab. Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau verfÃ¼gten Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 52.697,37 DM, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der Freigrenze von 16.000,00 DM verblieben 36.697,37 DM. Dieser Betrag sei bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Bei Teilung des zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens durch das wÃ¶chentliche Arbeitsentgelt, nach dem sich die HÃ¶he der Alhi richte (1.850,00 DM), ergebe sich, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r einen Zeitraum von 19 Wochen nicht bedÃ¼rftig sei. Bei erneuter Antragstellung werde das dann (noch) vorhandene VermÃ¶gen bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung erneut berÃ¼cksichtigt.

Mit dem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, die Verwertung seines und seiner Frau VermÃ¶gens sei ihnen nicht zumutbar, weil ihr VermÃ¶gen allein dem Zweck der Alterssicherung diene. Bei der Lebensversicherung habe die Beklagte dies auch bereits anerkannt. Auch die anderen VermÃ¶gensanlagen hÃ¤tten allein der Altersversorgung dienen sollen. Der zum 65. Lebensjahr auszuzahlende Betrag reiche nicht aus, eine angemessene Alterssicherung fÃ¼r ihn und seine Frau zu gewÃ¤hrleisten. Da die Anstellungssituation fÃ¼r habilitierte Philosophen sehr schlecht sei, hÃ¤tten seine Frau, die damals Ethnologie studiert habe, und er bereits vor Ã¼ber zehn Jahren begonnen, von ihrem Einkommen RÃ¼cklagen fÃ¼r das Alter zu bilden. Sie hÃ¤tten schon damals nicht damit rechnen kÃ¶nnen, dass sie sichere, auf Dauer angelegte AnstellungsverhÃ¤ltnisse finden wÃ¼rden, die ihnen eine angemessene Alterssicherung garantierten. Sie hÃ¤tten eine gestreute Anlageform gewÃ¤hlt, weil sie nicht hÃ¤tten sicher sein kÃ¶nnen, dass sie kÃ¼nftig auch immer die notwendigen BeitrÃ¤ge fÃ¼r mehrere oder hÃ¶here Lebensversicherungen wÃ¼rden aufbringen kÃ¶nnen. Aus den Unterlagen sei aber zu ersehen, dass sie die von ihnen angesparten BetrÃ¤ge zum grÃ¶Ã□ten Teil nicht

angegriffen, sondern vielmehr auch die ErtrÃ¤ge zur weiteren VermÃ¶gensbildung verwandt hÃ¤tten. Das Sparbuch Ã¼ber 14.626,38 DM sei aus Festgeldanlagen hervorgegangen und auf Anraten der Bank in eine Sparanlage umgewandelt worden. Die Einlage hÃ¤tten sie in der Vergangenheit nicht angegriffen, sondern die Zinsen jeweils dem Grundkapital zugeschlagen. Gleiches gelte auch fÃ¼r die BausparvertrÃ¤ge. Der erste Vertrag sei bereits zuteilungsreif. Sie hÃ¤tten ihn aufgestockt, um weiteres Kapital anzusparen. Auch jetzt kÃ¶nne er nicht abschÃ¤tzen, ob er je eine berufliche Position erreichen werde, die ihm eine ausreichende Alterssicherung verschaffe. Gleiches gelte fÃ¼r seine Frau. Sie habe bereits in der Vergangenheit ein Studium abgebrochen und eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin aufgenommen, um ihrer beider Lebensunterhalt mittragen zu kÃ¶nnen. Aber auch mit dieser Ausbildung kÃ¶nne sie nicht fÃ¼r sie beide einen angemessenen Lebensunterhalt, geschweige denn eine angemessene Altersversorgung erarbeiten, so dass auch sie auf eine zusÃ¤tzliche eigene Alterssicherung angewiesen sei. Bei der VermÃ¶genssituation ihrer beider Eltern sei auch kein Erbe zu erwarten, das ihr Alter sichern kÃ¶nnte. Im Ãbrigen sei auch der eingereichte Heil- und Kostenplan fÃ¼r die Zahnbehandlung seiner Frau, die einen Eigenanteil in HÃ¶he von 2.618,49 DM ausweise, bei der VermÃ¶gensermittlung in Abzug zu bringen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die SparbetrÃ¤ge auf den Sparkonten lieÃen nicht erkennen, dass es sich um VermÃ¶gen zur zusÃ¤tzlichen Alterssicherung handele, da Ã¼ber die Summe jederzeit verfÃ¼gt werden kÃ¶nne. Es fehle auch an objektiven UmstÃ¤nden, aus denen sich ergebe, dass erst nach dem 60. Lebensjahr Ã¼ber das Geld verfÃ¼gt werden solle. TatsÃ¤chlich sei Ã¼ber das Konto mit der hÃ¶chsten Sparsumme mehrfach durch Abheben von GeldbetrÃ¤gen verfÃ¼gt worden. Der Bausparvertrag kÃ¶nne ebenfalls verwertet werden. Zumindest ein Vertrag sei zuteilungsreif. Auch im Ãbrigen seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Angemessenheit einer zusÃ¤tzlichen Altersversorgung in HÃ¶he des angesparten VermÃ¶gens rechtfertigten.

Dem begegnete der KlÃ¤ger im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin (SG) mit dem Vorbringen, die objektiven Anhaltspunkte der Zweckbestimmung lÃ¤gen in seinem Falle in den LebensumstÃ¤nden selbst. Er habe eine berufliche Laufbahn eingeschlagen, die mit vielen Unsicherheiten einhergehe. Bis zum heutigen Tage habe er immer nur zeitlich befristete ArbeitsverhÃ¤ltnisse innegehabt, die es ihm nicht erlaubt hÃ¤tten, langfristige finanzielle Bindungen einzugehen. Die VermÃ¶gensbildung, die er sich âleistenâ kÃ¶nne, bestehe darin, im Lebensunterhalt nicht verbrauchte GeldbetrÃ¤ge auf SparbÃ¼chern anzulegen. Es kÃ¶nne nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass diese SparbÃ¼cher seit Ã¼ber zehn Jahren bestÃ¼nden, wobei die Einlagen soweit mÃ¶glich nicht angegriffen und die Zinsen jeweils zum Grundkapital geschlagen worden seien. Es bestehe ein Ãberweisungsauftrag vom Girokonto auf das Festgeldkonto. Auf jeden Fall seien die Ersparnisse bei den beiden âkleinerenâ SparbÃ¼chern seit ihrer Anlage nicht berÃ¼hrt worden.

Durch Urteil vom 9. Oktober 2001 wies das SG die auf Neubescheidung des Alhi-

Antrages vom 11. September 2000 â□□unter Anerkennung der BedÃ¼rftigkeitâ□□ gerichtete Klage aus den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides ab.

Mit der Berufung hÃ¤lt der KlÃ¤ger an seinem Standpunkt fest. Die Abhebungen von einem der Konten, die Ã¼brigens in grÃ¶Ã□erem Umfang erst nach dem Eintritt seiner Arbeitslosigkeit erfolgt seien, schlÃ¶ssen den Zweck seines VermÃ¶gens, der Alterssicherung zu dienen, in keiner Weise aus. Ungeachtet der Abhebungen, die in seiner und seiner Frau Lebenslage nicht zu vermeiden gewesen seien, seien die Konten stetig angewachsen und hÃ¤tten sich bei WeiterbeschÃ¤ftigung sicher noch vergrÃ¶Ã□ert. Die Gestaltung seiner Konten sei angesichts der ihm gezahlten VergÃ¼tungen nur durch Disziplin und groÃ□e Sparsamkeit mÃ¶glich gewesen. Die Beklagte gewÃ¤hre ihm erst seit MÃ¤rz 2002 Alhi. Das beruhe darauf, dass zu diesem Zeitpunkt die Sparguthaben bis auf die FreibetrÃ¤ge aufgebraucht gewesen seien. Auch der Bausparvertrag habe in der Zwischenzeit aufgelÃ¶st und der Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verbraucht werden mÃ¼ssen. Er sei durchgehend seit dem 25. September 2000 arbeitslos gemeldet und habe sich der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestellt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2001 sowie den Bescheid vom 11. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm (bereits) vom 25. September 2000 an Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Angaben des KlÃ¤gers zur VerfÃ¼gbarkeit trÃ¤fen zu. Er erhalte ab 13. MÃ¤rz 2002 Alhi.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃ□lich der Akte des SG â□□ S 53 AL 4268/00 -) und der Leistungsakten der Beklagten (zur Kd-Nr.)verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat gemÃ¤Ã□ Â§ 190 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III â□□ ggf. unter Anrechnung von Nebeneinkommen sowie des Einkommens seiner Ehefrau â□□ Anspruch auf Alhi bereits vom 25. September 2000 an, weil er von diesem Zeitpunkt an (weiterhin) arbeitslos (insbesondere auch verfÃ¼gbar) und beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist, wegen NichterfÃ¼llung der Anwartschaftszeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, in der Vorfrist (Â§ 192 SGB III) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen war, und bedÃ¼rftig ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten und des SG steht das VermÃ¶gen des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau seiner BedÃ¼rftigkeit nicht entgegen. Das folgt aus Â§ 6 Abs. 3 Alhi-Verordnung (Alhi-VO) in der hier noch maÃ□geblichen, bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. In den Vorentscheidungen ist nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt worden, dass Satz 1 dieser Bestimmung eine Generalklausel enthÃ¤lt, nach welcher die Verwertung von VermÃ¶gen nur zumutbar ist, wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÃ¶gens und seiner AngehÃ¶rigen billigerweise erwartet werden kann. Satz 2 derselben Vorschrift zÃ¤hlt lediglich mehrere Beispiele auf, bei deren Vorliegen von Unzumutbarkeit der VermÃ¶gensverwertung auszugehen ist (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 19. Juni 1996 â□□ 7 RAr 116/95 â□□ = SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 6 S. 56). Nicht zumutbar ist danach â□□insbesondereâ□□ die Verwertung (u.a.) von VermÃ¶gen, das zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist.

ZunÃ¤chst spricht allerdings viel dafÃ¼r, dass neben der Lebensversicherung jedenfalls auch die Bausparguthaben fÃ¼r die Alterssicherung â□□ und zwar ausschlieÃ□lich fÃ¼r diese â□□ bestimmt waren. Der KlÃ¤ger hat bezÃ¼glich der Lebensversicherung und der Bausparguthaben â□□ anders als bezÃ¼glich der SparbÃ¼cher â□□ von vornherein klar die Alterssicherung als Zweckbestimmung genannt. Vor dem Hintergrund seiner Ã¼berzeugend geschilderten Lebenssituation erscheint dies glaubhaft. Insbesondere fehlt es danach an einem Anhalt dafÃ¼r, dass die Bausparguthaben fÃ¼r den spÃ¤teren Erwerb eines Eigenheimes bestimmt gewesen sein kÃ¶nnten. Letztlich bedarf dies jedoch keiner Entscheidung.

Im Hinblick auf den Umstand, dass es fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht absehbar war (und ist), als habilitierter Philosoph je eine Festanstellung zu erhalten, dass seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt ausgesprochen schlecht waren (und weiterhin sind), er bei ErschÃ¶pfung des Arbeitslosengeld-Anspruchs bereits ein Jahr lang arbeitslos war und schon damals mit weiterer, auch lÃ¤ngerer Arbeitslosigkeit rechnen musste â□□ tatsÃ¤chlich ist er bis heute arbeitslos -, konnte unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung seiner selbst und seiner Ehefrau die Verwertung seines VermÃ¶gens billigerweise nicht erwartet werden. Der KlÃ¤ger hat dazu glaubhaft vorgetragen, dass er angesichts der Risiken seines Berufsweges schon frÃ¼hzeitig und unter erheblichen MÃ¼hen â□□ durch Disziplin und groÃ□e Sparsamkeit â□□ sein relativ bescheidenes VermÃ¶gen angesammelt hat, und ferner, dass er schon frÃ¼hzeitig Grund hatte, um ein angemessenes Auskommen sowohl in der nahen Zukunft als auch insbesondere im Alter besorgt zu sein.

Deshalb ist es auch nachvollziehbar und plausibel, dass die Guthaben auf den Sparkonten â□□ deren Zweckbestimmung der KlÃ¤ger im Alhi-Antrag mit â□□VermÃ¶gensbildungâ□□ angegeben hat â□□ sowohl (und letztlich vorrangig) der Alterssicherung als aber auch der Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage in der nahen Zukunft zu dienen bestimmt waren. Soweit der KlÃ¤ger noch vor seiner Arbeitslosigkeit â□□ nÃ¤mlich im Februar 1999 â□□ von seinem Sparbuch mit dem hÃ¶chsten Kontostand 3.000,00 DM abgehoben hat, widerspricht dies schon deshalb nicht einmal der Zweckbestimmung â□□Alterssicherungâ□□, weil am selben Tage (18. Februar 1999) auf dieses Sparkonto 6.222,62 DM Ã¼berwiesen worden

waren, die Abhebung sich also als bloÃe Minderung der Gutschrift darstellt. Die Abhebungen im Laufe des Jahres 2000 â 5 x 2.000,00 â erfolgten dagegen erst wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit. Insoweit ist glaubhaft, dass sie zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebenshaltung erforderlich waren. Im Ãbrigen tut es selbst der Zweckbestimmung eines VermÃ¶gens fÃ¼r eine angemessene Alterssicherung keinen Abbruch, wenn die zwischenzeitliche VermÃ¶gensentnahme unaufschiebbar ist und ein wichtiger Grund vorliegt. Das hat auch die Beklagte eingerÃ¤umt. Deshalb kann es dem KlÃ¤ger auch nicht zum Nachteil gereichen, dass er wegen der Vorenthaltung der Alhi sein VermÃ¶gen weiter verwertet hat, um zu seinem und seiner Ehefrau angemessenen Lebensunterhalt beizutragen.

Richtig ist schlieÃlich auch, dass die bei Vollendung des 65. Lebensjahres des KlÃ¤gers fÃ¤llige Versicherungssumme von ca. 84.000,00 DM aus der Lebensversicherung keine ausreichende Alterssicherung fÃ¼r ihn und seine Ehefrau darstellt. Der Verordnungsgeber hÃ¤lt eine Alterssicherung fÃ¼r angemessen, soweit sie 1.000,00 DM je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines (nicht getrennt lebenden) Ehegatten nicht Ã¼bersteigt (Â§ 6 Abs. 4 Nr. 2 Alhi-VO). Das entspricht einem VermÃ¶gen von 130.000,00 DM (= 2 x 65.000,00 DM) bei vollendetem 65. Lebensjahr beider Ehegatten.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024